

Az.: 3 K 725/17.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Leo Matthias Waltermann
Frankenberger Straße 196, 09131 Chemnitz

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Asylrechts - Dublin-Verfahren

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz
als Einzelrichter ohne mündlichen Verhandlung

am 23.06.2021

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 09.02.2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages erbringt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Bescheids der Beklagten vom 09.02.2017, mit welchem der Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt, das Bestehen von Abschiebeverboten nach Polen verneint und die Abschiebung dorthin angeordnet worden ist. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf sechs Monate nach dem Tag der Abschiebung befristet.

Der am [redacted] geborene Kläger ist [redacted] Staatsangehöriger, arabischer Volk- und muslimischer Religionsangehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 16.09.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 24.10.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Gegenüber der Polizei in Berlin gab der Kläger bei der Flüchtlingsersterfassung am 11.10.2016 über einen Sprachmittler an, dass er [redacted] i
ausgereist sei. Anschließend sei er mit dem Flugzeug nach Griechenland geflogen, von dort mit dem Boot in ein ihm unbekanntes Land gelangt und anschließend mit dem Bus nach Deutschland gefahren, das er am 16.09.2016 erreicht habe. Bei seinen Anhörungen vor dem

Tatsächlich verfügte der Kläger über eine, in Jordanien ausgestellte, Aufenthaltserlaubnis im Zeitraum vom 28.08.2016 bis 12.09.2016 für die Republik Polen.

Am 15.11.2016 richtete das Bundesamt deshalb ein Übernahmearbeiten an die Republik Polen und informierte den Kläger mit Schreiben vom 21.11.2016 darüber, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet worden sei. Mit Schreiben vom 07.12.2016, das dem Bundesamt am selben Tag zuging, bestätigte das Office for Foreigners of the Republic of Poland das Übernahmearbeiten unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO).

Mit Bescheid vom 09.02.2017, dem Kläger förmlich zugestellt am 10.02.2017, lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab (Ziff. 1.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen (Ziff. 2.) und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Polen an (Ziff. 3.). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 4).

Der Asylantrag des Klägers sei nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) unzulässig, da eine Zuständigkeit Polens für die Durchführung des Asylverfahrens bestehe. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass der Kläger entgegen der aktuellen Erkenntnislage bereits in einem anderen europäischen Staat internationalen Schutz erhalten hätten und deshalb die Dublin-III-VO keine Anwendung finde, verbleibe es gleichwohl bei der Unzulässigkeit des Asylantrages gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Die weitere Unzulässigkeit des Asylantrages könne auch auf dem erfolglosen Abschluss früheren Asylverfahrens beruhen, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht vorlägen (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Zielstaatsbezogene Abschiebeverbote in Bezug auf Polen gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor.

Mit Schreiben vom 13.02.2017 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben und zunächst ausgeführt, er habe zwar ein Visum von Polen erhalten, sei aber niemals dort gewesen.

Mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 13.06.2017, dem Verwaltungsgericht Chemnitz zugegangen am 14.06.2017, hatte der Kläger erstmals Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz gestellt (Az. 6 L 537/17.A) und beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, hilfsweise die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Vollstreckung der Abschiebungsanordnung vom 09.02.2017 bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen. In diesem Verfahren und zudem auch mit Schriftsatz vom 14.06.2017 in der Hauptsache wies der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten darauf hin, dass die Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO bereits verstrichen sei. Die Zuständigkeit zur Bescheidung des vom Kläger gestellten Schutzgesuches sei deshalb auf die Beklagte übergegangen.

Der Kläger wurde ausweislich der gerichtsaktenkundigen Vollzugsmeldung des Bundespolizeidirektion Pirna am 13.07.2017 im Rahmen des Dublin-Verfahrens am Grenzübergang Görlitz nach Polen überstellt.

Aus den von der Beklagten im Verfahren 6 L 537/17.A übersandten Unterlagen ergibt sich zudem, dass von der Landesdirektion Sachsen am 08.05.2017 der Versuch einer Überstellung vorgenommen wurde. Diese gelang aber nicht. Mit einem Formblatt vom 10.05.2017 teilte das Bundesamt dem Office for Repatriation and Aliens Refugee and Asylum Procedures Department Dublin Bureau in Warschau mit, dass eine Überstellung derzeit nicht ermöglicht werden könne, weil seit dem 08.05.2017 bekannt geworden sei, dass der Kläger flüchtig sei.

Am Dienstag, 10. Mai 2017 um 10:05
 von DPU-WPD-425/4783/16 GD

Wenn Sie keine Antwort erhalten,
 kontaktieren Sie bitte den Absender.

☒ (Durchwahl) /
 (Phone extension)
 726

Datum /
 Date
 10.05.2017

(Be Antworten angeben) /
 (Please include in your responses)

Verfahren nach der Dublin-Verordnung (Neufassung)

Procedure in accordance with Dublin Regulation (recast)

NAME/Vorname/Geburtsdatum/-ort, Staatsangehörigkeit/Geschlecht / Last name/first name/birth date/place, nationality, sex
 [REDACTED] geb. am [REDACTED] / Irak / männlich

Eine Überstellung ist derzeit nicht möglich, weil:

A transfer is impossible at the time, because:

flüchtig / disappeared bekannt seit: 08.05.2017 known since:

inhaftiert / detained bis: / until:

Haftdauer noch nicht bekannt /
period of detention not known yet

Die Überstellung erfolgt bis spätestens
The transfer will take place at the latest until following Art. 29 para. 2 Dublin Regulation (recast)

Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung vom /
legal action with suspensive effect from

Zusätzliche Eintragungen enthält das Formblatt nicht.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren 6 L 537/17.A wurde nach erfolgter Abschiebung mit Beschluss vom 26.07.2017 eingestellt, nachdem die Beteiligten das Anordnungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt hatten.

Mit Schriftsatz vom 18.07.2017 hat der Kläger erneut Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, Az. 6 L 643/17.A gestellt und nunmehr beantragt, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Kläger unverzüglich wiederaufzunehmen und alle für die Übernahme des Klägers von der Republik Polen erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlung vorzunehmen. Zur Begründung des Antrages und der gegenständlichen Klage trägt er vor, die Frist für die Überstellung des Klägers an die Republik Polen habe am 07.06.2017 geendet. Die Frist habe sich auch nicht nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO verlängert. Denn der Kläger sei nicht flüchtig gewesen. Es gäbe keine Verpflichtung des Asylsuchenden, sich durchgängig und rund um die Uhr in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten. Vielmehr dürfte er durchaus in der lieblichen sächsischen Landschaft lustwandeln, einkaufen gehen, den Tierpark besuchen, Freunde treffen und auch bei ihnen übernachten. Er sei lediglich gehalten, unter anderem die Beklagte stets über seine aktuelle Wohnanschrift zu informieren. Die Wohnanschrift sei bekannt. Aus der – im Übrigen zu bestreitenden – Erklärung der Landesdirektion, der Antragsteller sei am 08.05.2017 nicht angetroffen worden, könne nicht geschlussfolgert werden, er sei untergetaucht oder "flüchtig", denn eine ständige

Präsenzpflicht in der Unterkunft gäbe es nicht. Ebenso wahrscheinlich sei, dass die vollziehenden Personen den Kläger schlicht verpasst hätten.

Die Einzelrichterin im Verfahren 6 L 643/17.A hat am 28.07.2017 eine schriftliche Auskunft der Trägerin der Gemeinschaftsunterkunft Äußere Gewerbestraße 5 in 09235 Burkhardtsdorf zu den Abwesenheitszeiten des Klägers angefordert. In der Unterkunft habe der Kläger in der Zeit vom 10.11.2016 bis zu seiner Abschiebung am 13.07.2017 gewohnt. Das Deutsche Rote Kreuz Stollberg e.V. legte eine Registrierungsübersicht der Anwesenheitszeiten vor (vgl. Blätter 23 bis 26 d. Akte 6 L 643/17.A). Der Verwertung tritt der Kläger mit dem Hinweis entgegen, die Auflistung sei offensichtlich ein Papierausdruck von im Wege automatisierter Datenerhebung erlangter personenbezogener Daten. Für eine solche Erhebung fehle es der Gemeinschaftsunterkunft an einer hinreichenden Rechtsgrundlage. Infolge der Verletzung von Persönlichkeitsrechten bestehe ein Verwertungsverbot.

Die Einzelrichterin hat im Verfahren 6 L 643/17.A den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 10.08.2017 rechtskräftig abgelehnt. Insbesondere hat sie ausgeführt, die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages sei nicht am 07.06.2017 auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Die Überstellungsfrist habe sich vielmehr auf achtzehn Monate verlängert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 09.02.2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt auf den richterlichen Hinweis zur ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, betreffend die Auslegung von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO aus, eine solche Entscheidung habe es zum Zeitpunkt der Abschiebung des Klägers und der Mitteilung an Polen noch nicht gegeben. Im Übrigen habe die Einzelrichterin im Verfahren 6 L 643/17.A die Rechtmäßigkeit der Verlängerung der Überstellungsfrist bereits bestätigt.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 07.06.2021 den Rechtsstreit gem. § 76 Abs. 1 AsylG auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen.

Beide Beteiligte haben übereinstimmend einer Entscheidung durch Urteil ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zugestimmt.

Im Übrigen wird hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes gem. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Beklagtenakte sowie der beigezogenen Akte der zentralen Ausländerbehörde verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter.

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Prozessbeteiligten einer solchen Entscheidung zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 09.02.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil die Ablehnung seines Asylantrages als unzulässig zum, gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen, Zeitpunkt dieser Entscheidung rechtswidrig ist. Dies deshalb, weil am 07.06.2017 die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist. Eine Abschiebungsanordnung sowie Entscheidungen über Einreise-, Aufenthalts- und Abschiebungsverbote in Bezug auf Polen dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden.

Der Entscheidung steht zunächst nicht entgegen, dass die Einzelrichterin im Verfahren 6 L 643/17.A die gegenteilige Auffassung vertreten hat, sondern vielmehr davon ausgegangen ist, dass sich die Überstellungsfrist auf achtzehn Monate verlängert hat, sodass die Überstellung des Klägers rechtzeitig erfolgte. Denn das Verwaltungsgericht entscheidet der Natur des einstweiligen Anordnungsverfahrens nach mit dem von der Beklagtenseite in Bezug genommenen Beschluss vom 10.08.2017 nur mit Bindungswirkung für das Verfahren.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist die Anfechtungsklage die allein statthafte Klageart, wenn es um das Begehren auf Aufhebung einer Entscheidung über die Unzuständigkeit Deutschlands für die Prüfung eines Asylantrags nach den unionsrechtlichen Regelungen der

Dublin-III-VO geht (vgl. BVerwG, Urteile v. 08.01.2019, 1 C 16.18, Rn. 13 und v. 01.06.2017, 1 C 9.17, Rn. 15 jeweils juris).

Dem Kläger fehlt für den von ihm geltend gemachten Ablauf der Überstellungsfrist auch nicht das für die erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO möglicherweise verletzte subjektive Recht. Der Gerichtshof der Europäischen Union [EuGH] hat unter Geltung der Dublin-III-VO betont, dass sich der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Verordnung Nr. 604/2013 nicht darauf beschränkt hat, organisatorische Regeln nur für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu normieren, um den zuständigen Mitgliedstaat bestimmen zu können, sondern er sich vielmehr dafür entschieden hat, die Asylbewerber an diesem Verfahren zu beteiligen, indem er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtete, die Asylbewerber über die Zuständigkeitskriterien zu unterrichten, ihnen Gelegenheit zur Mitteilung der Informationen zu geben, die die fehlerfreie Anwendung dieser Kriterien erlauben, und ihnen einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die am Ende des Verfahrens möglicherweise ergehende Überstellungsentscheidung zu gewährleisten, sodass ein Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über seine Überstellung die fehlerhafte Anwendung eines in Kapitel III der Dublin III-VO festgelegten Zuständigkeitskriteriums geltend machen kann (vgl. EuGH, Urteile v. 07.06.2016 – Rs. C-63/15 <Ghezelbash> – und – Rs. C-155/15 <Karim> –). Das Bundesverwaltungsgericht [BVerwG] hat sich der Rechtsprechung angeschlossen (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.08.2016, 1 C 5.16, Rn. 22, juris), sodass die Fristenregelungen der Dublin III-VO, insbesondere die Wiederaufnahme- und Überstellungsfristen grundsätzlich individualschützend sind. Der EuGH hat seine Rechtsauffassung im Urteil v. 26.07.2017 (– Rs. C-670/16 <Mengesteab> –) bestätigt, wonach der Asylbewerber sich auf den Ablauf von Fristen nach der Dublin-III-VO berufen kann, selbst wenn der angefragte Mitgliedsstaat weiterhin zur Übernahme bereit ist. Ausdrücklich zu Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO hat der EuGH entschieden, dass das angerufene Gericht das Vorbringen einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, prüfen können muss, wonach diese Entscheidung unter Verletzung der Bestimmungen in Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO ergangen sei, weil der ersuchende Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung wegen des vorherigen Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO festgelegten Frist von sechs Monaten bereits zum zuständigen Mitgliedstaat geworden sei (vgl. EuGH, Urteil v. 19.03.2019 –Rs. C-163/17 <Jawo> – Rn. 67, juris unter Hinweis auf Urteil v. 25.10.2017 – Rs. C-201/16 <Shiri> –).

Die Klage ist auch begründet.

Nach der im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylG) ist der Bescheid vom 09.02.2017 rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Ursprünglich war die Republik Polen für die Durchführung des Asylverfahren gem. Art. 12 Abs. 1 und 4 Dublin-III-VO zuständig. Besitzt der Antragsteller einen gültigen Aufenthaltstitel, so ist gem. § 12 Abs. 1 Dublin-III-VO der Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Dasselbe gilt gem. Art. 12 Abs. 4 Satz 1 Dublin-III-VO, wenn der Antragsteller nur einen oder mehrere Aufenthaltstitel besitzt, die weniger als zwei Jahre zuvor abgelaufen sind, oder ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, solange er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat. Bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 16.09.2016 und zuvor die Europäische Union über Griechenland verfügte der Kläger über eine Aufenthaltserlaubnis für die Republik Polen, betreffend den Zeitraum vom 28.08.2016 bis 12.09.2016. Der damit nach Art. 12 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Dublin-III-VO begründeten Zuständigkeit der Republik Polen stand aufgrund der vorgenannten Regelungen auch nicht entgegen, dass sich der Kläger zuvor nicht in Polen aufgehalten hatte.

Allerdings ist die Zuständigkeit zur Prüfung des Antrags des Klägers auf internationalen Schutz mit Ablauf des 07.06.2017 auf die Beklagte aufgrund des Ablaufs der sechsmonatigen Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO übergegangen.

Nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO erfolgt die Überstellung des Antragstellers oder einer anderen Person im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. c oder d Dublin III-VO aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gem. Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat. Wird die Über

stellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über.

Damit ist die Überstellungsfrist von sechs Monaten erstmals mit der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch die polnischen Behörden am 07.12.2016 in Lauf gesetzt worden. Das Fristende war am 07.06.2017. Die Überstellungsfrist wurde während ihres Laufes nicht unterbrochen. Gerichtliche Eilanträge hat der Kläger erst am 14.06.2017 und 18.07.2017 gestellt. Solche Anträge nach Ablauf der Überstellungsfrist sind nicht geeignet, eine Unterbrechungswirkung herbeizuführen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung vom 09.02.2017 – der kraft Gesetzes ein Überstellungsverbot auslöst (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 2 AsylG i. V. m. Art. 27 Abs. 3 Buchst. c Satz 2 Dublin-III-VO) und so zu einer Unterbrechung geführt hätte (vgl. Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Alt. 2 Dublin III-VO), wurde vom Kläger innerhalb der Überstellungsfrist nicht gestellt. Bis zum Fristablauf war die Abschiebungsanordnung daher trotz Klageerhebung in der Hauptsache vollziehbar (vgl. § 75 AsylG).

Die sechsmonatige Überstellungsfrist wurde durch das Bundesamt mit dem – mutmaßlich per Fax abgesendeten – Formblatt vom 10.05.2017 an Polen mit der Mitteilung allein des Flüchtligseins des Klägers nicht auf 18 Monate verlängert. Vielmehr hätte neben dem Umstand des „Flüchtligseins“ zugleich die neue, maximal 18 Monate umfassende, Frist mitgeteilt werden müssen.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist kann nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30.01.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Abl. L 2014, S. 39/1 – DurchführungsVO) ist bestimmt:

"Ein Mitgliedstaat, der aus einem der in Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 genannten Gründe die Überstellung nicht innerhalb der üblichen Frist von

sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Annahme des Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme der betroffenen Person oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese aufschiebende Wirkung hat, vornehmen kann, unterrichtet den zuständigen Mitgliedstaat darüber vor Ablauf dieser Frist. Ansonsten fallen die Zuständigkeit für die Behandlung des Antrags auf internationalen Schutz bzw. die sonstigen Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gemäß Artikel 29 Absatz 2 der genannten Verordnung dem ersuchenden Mitgliedstaat zu.“

Die Rechtsfrage, ob es neben der Information des ersuchten Mitgliedstaats über das Flüchtlingsein auch einer ausdrücklichen Festlegung der verlängerten Überstellungsfrist bedarf, war zunächst obergerichtlich und höchstrichterlich ungeklärt. Umstritten war, ob insoweit im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 DurchführungsVO die bloße Unterrichtung des ersuchten Mitgliedstaates ausreicht oder ob es mit Blick auf Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO einer ausdrücklichen oder zumindest einer stillschweigenden Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten bedarf. Mit Beschluss vom 15.03.2017 hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg [VGH BW], Az. A 11 S 2151/16, juris dem EuGH nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Vorabentscheidung unter anderem die Frage vorgelegt, ob Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO dahin auszulegen ist, dass eine Verlängerung der Überstellungsfrist allein dadurch zustande kommt, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der Sechsmonatsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich eine konkrete Frist benennt, die achtzehn Monate nicht übersteigen darf, bis zu der die Überstellung durchgeführt werden wird, oder ob eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist nur in der Weise möglich ist, dass die beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich eine verlängerte Frist festlegen. Der Generalanwalt am EuGH kam in den Schlussanträgen vom 25.07.2018 zu dem Ergebnis, dass Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO und Art. 9 Abs. 2 DurchführungsVO dahingehend auszulegen sind, dass eine Verlängerung der Überstellungsfrist allein dadurch zustande kommt, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der Sechsmonatsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich eine konkrete Frist benennt, die achtzehn Monate nicht übersteigen darf, bis zu der die Überstellung durchgeführt werden wird. Im Urteil vom 19.03.2019 kam der EuGH ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO dahin auszulegen ist, dass es für eine Verlängerung der Überstellungsfrist höchstens auf achtzehn Monate genügt, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist den zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt (vgl. EuGH, Urteil v. 19.03.2019, Rs. C-163/17 <Jawo> – Rn. 75 jur, Tenor Nr. 2; vgl. auch Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil v. 14.11.2019, 13a B 19.50029, Rn. 32, VGH BW, Urteil v. 29.07.2019, A 4 S 749/19,

Rn. 122 jeweils juris). Letzteres hat das Bundesamt im Rahmen seiner Mitteilung an die polnischen Behörden unterlassen.

Eine ausdrückliche Mitteilung der neuen, maximal 18 Monate umfassenden Überstellungsfrist konnte auch nicht wegen einer vom Bundesamt regelmäßig, geübten Verwaltungspraxis unterbleiben. Schon nach dem Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO besteht kein Raum für eine von den dort für eine Fristverlängerung geregelten Modalitäten abweichende Verwaltungspraxis. Für den Fall des Flüchtigseins sieht Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO vor, dass die sechsmonatige Überstellungsfrist auf höchstens achtzehn Monate verlängert werden kann. Ergänzend sieht Art. 9 Abs. 2 Satz 1 DurchführungsVO vor, dass ein Mitgliedstaat, der aus einem der in Art. 29 Absatz 2 Dublin-III-VO genannten Gründe die Überstellung nicht innerhalb der üblichen Sechsmonatsfrist vornehmen kann, den zuständigen Mitgliedstaat darüber vor Ablauf dieser Frist unterrichtet. Es bedarf also sowohl der Mitteilung, dass die zu überstellende Person flüchtig ist, als auch der Bestimmung der neuen, maximal achtzehn Monate umfassenden Frist. Die von der Beklagten zum o.g. Zeitpunkt geübte Verwaltungspraxis würde im Ergebnis dazu führen, dass allein die Mitteilung des Flüchtigseins zu einer Verlängerung der Überstellungsfrist auf die maximal möglichen achtzehn Monate führen würde. Dies würde aber ignorieren, dass Fassung des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO mit dem Vorliegen des Tatbestands des Flüchtigseins gerade keine ipso jure eintretende Fristverlängerung auf achtzehn Monate erfolgt, sondern diese eine konstitutive, sowohl das „Ob“ als auch die Länge der Fristverlängerung umfassende ausdrückliche Entscheidung des ersuchenden Mitgliedstaats im Einzelfall voraussetzt. Diese Entscheidung kann nicht durch eine bloße Verwaltungspraxis ersetzt werden, zumal die Fristenregelungen zugunsten der betroffenen Asylbewerber ein subjektives Recht beinhalten und auch unter diesem Gesichtspunkt eine ausdrückliche Benennung der verlängerten Überstellungsfrist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geboten ist (vgl. BayVGH, Urteil v. 14.11.2019, a. a. O, Rn. 33 f., juris).

Unergiebig sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Beklagten, zum Zeitpunkt der Mitteilung an die Republik Polen habe es die Entscheidung des EuGHs nicht gegeben. Soweit damit zum Ausdruck gebracht werden soll, die Auslegung des Gerichtshofs könne auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, verkennt diese Auffassung die Bindungswirkungen grundsätzlich. Unabhängig von der Vorschrift des § 77 AsylG ist die Auslegung des EuGHs für nicht bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen durch die mitgliedstaatlichen Gerichte verbindlich anzuwenden.

Da sich insoweit die Überstellungsfrist nicht verlängert hat, mithin die Überstellung des Klägers nach Polen zu einer Zeit erfolgte, als die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland bereits begründet war, kommt es auf die Frage, ob der Kläger tatsächlich flüchtig war, nicht an. In der Konsequenz ist die Unzulässigkeitsentscheidung wegen der übergegangenen Zuständigkeit aufzuheben.

Da der Asylantrag des Klägers dementsprechend nach Ablauf der Überstellungsfrist nicht mehr nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig hätte abgelehnt werden dürfen, sondern vielmehr ein nationales Asylverfahren durchzuführen ist, kann auch die Entscheidung nach § 31 Abs. 3 AsylG über das Vorliegen von Abschiebungsverboten in Bezug auf Polen keinen Bestand haben.

In selber Weise sind die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht gegeben. Obwohl die diesbezüglich festgesetzten sechs Monate sei dem Tag der Abschiebung bereits abgelaufen sind, ist die Aufhebung aus Klarstellungsgründen geboten. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Abschiebeanordnung ungeachtet des Umstandes, dass diese mit der zwanghaften Übergabe des Klägers an die polnischen Behörden an der deutsch-polnischen Staatsgrenze bereits verbraucht worden ist.

Folglich ist der angegriffene Bescheid auch in den weiteren Ziffern aufzuheben.

Nach alledem ist wie aus dem Tenor ersichtlich zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Eine Berufungszulassung durch das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen (§ 78 Abs. 2 AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:
Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz



Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Chemnitz, den 23.06.2021

Verwaltungsgericht Chemnitz

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle